B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt VI:
Am Burloh/Rektoratsweg/Janningsweg/
Kinderbach

Der Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt VI wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung im o. a. Bereich aufgestellt und am 26. 02. 1971 rechtsverbindlich.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt VI soll der tatsächliche Ausbau der Stichstraße - Flur 91, Flurstück 469 - mit der planungsrechtlichen Ausweisung in Einklang gebracht werden. Die Stichstraße ist im Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt VI als private Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Ausweisung der geringfügig aufgeweiteten Stichstraße als öffentliche Verkehrsfläche ist erforderlich, um das Flurstück 471, dessen Anbindung an die Straße Am Burloh aufgehoben wurde, an das öffentliche Verkehrsnetz anzubinden.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt VI - wie in oranger Farbe im Bebauungsplan dargestellt - ersichtlich.

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 VI ergebenden Kosten, die sich, da die Stichstraße bereits ausgebaut wurde, auf 24.000 DM beliefen. Diese Kosten werden der Stadt Münster im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Anliegerleistungen zum überwiegenden Teil ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 05.09.79 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt VI: Am Burloh/Rektoratsweg/ Janningsweg/Kinderbach.

Münster, den / Oktober 1979

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister